

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Einundzwanzigstes Hauptstück Von dem Darlehensvertrage</p>			<p>Einundzwanzigstes Hauptstück Von dem Darlehensvertrag²</p>	
<p>Darlehensvertrag</p>			<p>Darlehensvertrag</p>	
<p>§ 983. Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.</p>	<p>Definition des Darlehensvertrags (einschließlich Hauptpflichten); Vertragsparteien</p>	<p>idF BGBl I 2010/28</p>	<p>§ 983. ¹Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen zu übergeben, über die dieser frei verfügen kann. ²Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.</p>	<p>§ 983. (1) ¹Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen (§ 306a)³ zu übergeben, über die dieser nach Belieben verfügen kann. ²Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben. (2) Diese Pflicht ist vom Darlehensnehmer je nach Vereinbarung auf einmal zum Vertragsende oder in Teilleistungen (Raten) zu erfüllen.</p>

¹ Da dieser Komplex im Jahre 2010 neu formuliert wurde, besteht kein Problem antiquierter Sprache. Auch passende Überschriften existieren. Dennoch ist eine ganze Reihe an Vereinfachungen und Verbesserungen möglich.

² Vorschläge zur Modernisierung und Vereinheitlichung dieser und ähnlicher Überschriften können sinnvollerweise erst in einem späteren Stadium erstattet werden.

³ Da die vertretbaren Sachen bisher im ABGB nicht definiert werden, empfiehlt sich ihre Erwähnung in § 291 sowie eine Definition (siehe dazu die Vorschläge im Dokument zu den §§ 285-308).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Arten des Darlehensvertrags			Entgeltliche und unentgeltliche Darlehen	
§ 984. (1) Gegenstand eines Darlehensvertrags können Geld oder andere vertretbare Sachen sein ⁴ . Ein Darlehen kann entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt gewährt werden. Wenn die Parteien nichts über ein Entgelt vereinbaren, gilt der Darlehensvertrag im Zweifel als entgeltlich. (2) Ein unentgeltlicher Darlehensvertrag ohne Übergabe der Sachen ist nur wirksam, wenn der Darlehensgeber seine Vertragserklärung schriftlich abgibt.	Vertragsgegenstand; Gegenleistung; Formgebot bei Unentgeltlichkeit	idF BGBl I 2010/28	§ 984. (1) ¹ Ein Darlehen kann entweder unentgeltlich oder entgeltlich gewährt ⁵ werden. ² Wenn die Parteien nichts über ein Entgelt vereinbaren, ist ⁶ der Darlehensvertrag im Zweifel entgeltlich. ⁷ (2) Ein unentgeltlicher Darlehensvertrag ohne Übergabe der Sachen ist nur wirksam, wenn der Darlehensgeber seine Vertragserklärung schriftlich abgibt.	<i>Trotz der gesetzlichen Entgeltlichkeitsvermutung fehlt eine Regelung, was beim Nicht-Gelddarlehen in solchen Fällen (im Zweifel) als Gegenleistung geschuldet ist.⁸</i>
Steigerung und Minderung des Werts			Wertveränderungen	
§ 985. Der Darlehensnehmer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei der Rückgabe der	Wertveränderungen während der Laufzeit	idF BGBl I 2010/28	§ 985. Wertveränderungen der Darlehensgegenstände, die zwischen der Gewährung ¹⁰ des Darlehens und dem Vertragsende	

⁴ Satz 1 kann gestrichen werden, da das schon in § 983 steht. Evtl dort ergänzen: „einschließlich Geld“.

⁵ Moderner ist womöglich der Ausdruck „vergeben“.

⁶ „ist“ ist mE besser als „gilt“, da das ja dem typischen Parteiwillen entsprechen soll und daher eine Formulierung, die eine Fiktion andeutet, nicht recht passt.

⁷ Da der Gesetzgeber im Jahre 2010 bewusst offengelassen hat, wie das Entgelt beim Sachdarlehen im Zweifel aussieht (ErläutRV 650 BlgNR 24. GP 8), unterbleibt eine Entscheidung dieser rechtspolitischen Frage auch in der Alternative.

⁸ Zur deshalb drohenden Nichtigkeit als Folge des Fehlens einer dispositivrechtlichen Regel *P. Bydlinski*, Das neue ABGB - Darlehensrecht, *ecolex* 2010, 520 (521). Der Gesetzgeber war sich zwar offenbar der Lücke, nicht aber dieser Konsequenz bewusst (siehe die vorige Fn).

¹⁰ Moderner wohl wieder „Vergabe“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Sachen einen in der Zwischenzeit eingetretenen Wertverlust nicht auszugleichen. Gleichermaßen kann er sich auch nicht auf eine Wertsteigerung zur Minderung seiner Rückgabepflicht berufen. ⁹			eingetreten sind, sind mangels anderer Vereinbarung unbeachtlich.	
Dauer und Auflösung des Darlehensvertrags			Dauer und Ende des Darlehensvertrags¹¹	
<p>§ 986. (1) Der Darlehensvertrag kann auf eine im Voraus¹² bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.</p> <p>(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag kann von jedem Vertragsteil¹³ unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(3) Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag endet durch Zeitablauf.¹⁴</p>	Dauer und Ende	idF BGBl I 2010/28	<p>§ 986. (1) Der Darlehensvertrag kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.</p> <p>(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(3) Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag endet mit dem im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt.</p>	<i>Bei Abs 2 wäre eine Klärung nützlich, ob die Monatsfrist ab Vertragsschluss oder ab dem (vereinbarten) Auszahlungstermin läuft.</i>

⁹ Ausgesprochen umständliche Regelung, die ohne jede Einbuße an Präzision deutlich vereinfacht und verkürzt werden kann.

¹¹ Denkbar auch: „Darlehen auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit“.

¹² Die Wendung „im Voraus“ scheint ohne normative Bedeutung und daher überflüssig zu sein.

¹³ Im Vorschlag auf „(Vertrags-)Partei“ vereinheitlicht.

¹⁴ Dieser allgemeine Grundsatz bedürfte hier eigentlich keiner Erwähnung. Zumindest etwas konkreter erscheint die Formulierung des Textvorschlags.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrags			Außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrags	
§ 987. Jeder Vertragsteil ¹⁵ kann den Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.	Außerordentliche Kündigung	idF BGBl I 2010/28	§ 987. Jede Vertragspartei kann den Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn es ihr aus einem wichtigen Grund ¹⁶ unzumutbar ist, ihn aufrechtzuerhalten.	§ 987. Jede Vertragspartei kann den Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn es ihr unzumutbar ist, ihn aufrechtzuerhalten.
Kreditvertrag			Kreditvertrag	
§ 988. Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag; dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs. 1.	Definition des Kreditvertrags (einschließlich Hauptpflichten); Vertragsparteien	idF BGBl I 2010/28	§ 988. (1) ¹ Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag. ² Parteien dieses Vertrags sind Kreditgeber und Kreditnehmer. (2) Je nach Vereinbarung hat der Kreditgeber den Darlehensbetrag auszuzahlen oder dem Kreditnehmer zum Abruf zur Verfügung zu stellen. (3) Das Entgelt besteht mangels anderer Vereinbarung ¹⁷ in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für sie gilt § 1000 Abs. 1.	§ 988. (1) ¹ Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag. ² Parteien dieses Vertrags sind Kreditgeber und Kreditnehmer. ¹⁸ (2) Je nach Vereinbarung hat der Kreditgeber den Darlehensbetrag auszuzahlen oder dem Kreditnehmer zum Abruf zur Verfügung zu stellen. (3) Als Entgelt sind mangels anderer Vereinbarung 4% Jahreszinsen zu leisten ¹⁹ .

¹⁵ Siehe Fn 13.

¹⁶ Ein wichtiger Grund genügt, daher ist die Einzahl zu bevorzugen. Ferner: Da Unzumutbarkeit wohl zwingend einen wichtigen Grund voraussetzt, wird in der Alternative die Streichung der Passage „aus wichtigen Gründen“ empfohlen.

¹⁷ „Mangels anderer Vereinbarung“ ist konkreter/präziser als „in der Regel“.

¹⁸ Da die Begriffe eindeutig sind, für sich sprechen und sich klar erkennbar an § 983 orientieren, könnte man diesen Satz ohne weiteres streichen.

¹⁹ Diese klare (und kurze) Regelung ist benutzerfreundlicher als ein bloßer Verweis.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				(4) Der Kreditvertrag zwischen einem Unternehmer als Kreditgeber und einem Verbraucher als Kreditnehmer ist im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) geregelt.
Befristung und Ende des Kreditvertrags			Befristung und Ende des Kreditvertrags	
<p>§ 989. (1) Beim Kreditvertrag kann sich eine bestimmte Vertragsdauer nicht bloß aus der datumsmäßigen Festlegung eines Endtermins ergeben, sondern auch aus den Vereinbarungen über den Kreditbetrag sowie über die Art der Rückzahlung des Kredits und die zu leistenden Zinsen.</p> <p>(2) Nach Ende des Kreditvertrags hat der Kreditnehmer den Kreditbetrag samt den noch zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen.</p>		idF BGBl I 2010/28	<p>§ 989. (1) Beim Kreditvertrag kann sich eine bestimmte Vertragsdauer nicht bloß aus der datumsmäßigen Festlegung eines Endtermins ergeben, sondern auch aus den Vereinbarungen über den Kreditbetrag²⁰ sowie über die Art der Rückzahlung des Kredits und die zu leistenden Zinsen.</p> <p>(2) Der Kreditnehmer hat den Kreditbetrag samt den noch offenen Zinsen mit Beendigung des Kreditvertrags zurückzuzahlen,</p>	<p>§ 989. (1) ¹Die Dauer eines Kreditvertrags wird in der Regel durch die datumsmäßige Festlegung eines Endtermins festgelegt. ²Eine bestimmte Dauer kann sich aber auch aus dem Zusammenspiel der Vereinbarungen</p> <p>a) über den Kreditbetrag, b) über die Art der Rückzahlung des Kredits und c) über die zu leistenden Zinsen ergeben.²²</p> <p><i>Abs 2: Die Regel zur Rückzahlung wird – da schon für den Darlehensvertrag als solchen</i></p>

²⁰ Die Formulierung des geltenden Rechts, in der der Kreditbetrag für sich allein genannt wird und nach „sowie“ Rückzahlungsart und Zinsen folgen, macht das offenbar Gemeinte schwer verständlich. Gedacht war an ein *Zusammenspiel* der genannten drei Faktoren, aus denen gemeinsam die Dauer des Vertrages errechnet werden kann [ErläutRV 650 BlgNR 24. GP 12; *Stabentheiner*, Das neue Darlehensrecht des ABGB, ÖJZ 2010, 935 (943)]. Dann sollte man das aber auch so sagen (siehe Alternative). Ob man diesen speziellen Fall tatsächlich eigens regeln muss, sei allerdings in Frage gestellt. (Nicht in § 989 Abs 1 erwähnt wird der ebenfalls denkbare Fall, dass der Beginn des Vertrages und seine Dauer explizit vereinbart wurden.)

²² ME spricht viel dafür, diese sehr spezielle und wenig eingängige Zusatzregel zu streichen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			wenn nicht Rückzahlung in Raten vereinbart war ²¹ .	<i>bedeutsam – zu § 983 verschoben; soweit es um die Zinsen geht, reicht für den Kreditvertrag § 1000 Abs 3 aus.</i> ²³
Unwirksame Vereinbarungen über das Kündigungsrecht des Kreditgebers			Unwirksame Vereinbarungen über das Kündigungsrecht des Kreditgebers	
§ 990. Vereinbarungen, durch die dem Kreditgeber ein nicht an sachlich gerechtfertigte Gründe geknüpftes Recht zur vorzeitigen ²⁴ Kündigung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen und seinerseits schon erfüllten Kreditvertrags eingeräumt wird, sind nicht wirksam.	Freies Kündigungsrecht des Kreditgebers bei auf bestimmte Zeit geschlossenen Verträgen unwirksam	idF BGBl I 2010/28	§ 990. Unwirksam sind Vereinbarungen, durch die dem Kreditgeber das Recht eingeräumt wird, einen auf bestimmte Zeit geschlossenen und von ihm bereits erfüllten ²⁵ Kreditvertrag zu kündigen, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung besteht.	§ 990. Unwirksam sind Vereinbarungen, durch die dem Kreditgeber das Recht eingeräumt wird, einen auf bestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrag vorzeitig aufzulösen, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung besteht.
Verweigerung der Kreditauszahlung			Recht zur Verweigerung der Kreditauszahlung	
§ 991. Der Kreditgeber kann die Auszahlung des Kreditbetrags verweigern, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände	Unsicherheitsrede des Kreditgebers	idF BGBl I 2010/28	§ 991. Der Kreditgeber kann die Auszahlung des Kreditbetrags	§ 991. (1) Der Kreditgeber kann die Auszahlung des Kreditbetrags verweigern, wenn es nach Vertragsabschluss

²¹ Diese Ergänzung wird vorgeschlagen, da die geltende Formulierung zu apodiktisch ist (auch sonst wird immer wieder eingeschränkt mit „mangels anderer Vereinbarung“ oÄ).

²³ Da sich auch beim entgeltlichen Sachdarlehen die Frage stellt, wann das Entgelt zu bezahlen ist, könnte man auch dafür eine Regelung beim Darlehen erwägen.

²⁴ „Vorzeitig“ ist überflüssig, da nur dann eine Kündigung vorliegt, wenn die Erklärung des Kreditgebers den Vertrag vor der vereinbarten Frist beendet.

²⁵ Da die Ratio der Norm Schieflagen zulasten des Kreditnehmers verhindern bzw diesen vor Willkür schützen will (ErläutRV 650 BlgNR 24. GP 12), gibt es keinen Grund, die Rechtsfolge auf den Fall des bereits ausbezahlten Kredits zu beschränken [für Analogie vor Auszahlung etwa Ertl in Klang³ § 990 Rz 5; Aichberger-Beig in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 990 Rz 7 (Stand 1.3.2019, rdb.at); Perner in Schwimann/Kodek IV⁴ § 990 Rz 2]. Das sollte dann aber schon im Gesetzestext Berücksichtigung finden (siehe Alternative). Unklar ist überdies, warum diese Regel nur im speziellen Kreditrecht und nicht im allgemeineren Darlehensrecht steht, da die Interessenlage jedenfalls beim entgeltlichen Sachdarlehen keine andere ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind.		<i>Parallele zum tausch- und kaufrechtlichen § 1052 Satz 2</i>	verweigern, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die a) eine Verschlechterung der Vermögenslage ²⁶ des Kreditnehmers oder b) eine Entwertung vereinbarter Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des gesamten Kredits einschließlich der Zinsen selbst bei Verwertung vorhandener Sicherheiten gefährdet ist.	a) zur Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder b) zur Entwertung vereinbarter Sicherheiten in einem solchen Ausmaß kommt, dass die Rückzahlung des gesamten Kredits einschließlich der Zinsen trotz Verwertung vorhandener Sicherheiten gefährdet ist. (2) Gleiches gilt, wenn diese Umstände bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, dem Kreditgeber aber trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht bekannt waren.
§§ 992.-999. aufgehoben				
Zinsen und Zinseszinsen			Zinsen und Zinseszinsen im Allgemeinen²⁷	
§ 1000. (1) An Zinsen, die ohne Bestimmung der Höhe vereinbart worden sind oder aus dem Gesetz gebühren, sind, sofern	Zinshöhe; Zinseszinsen; Fälligkeit von Kreditzinsen	idF BGBl I 2010/28 <i>Norm passt eigentlich größtenteils nicht zum</i>	§ 1000. (1) Sind aufgrund eines Vertrages oder eines Gesetzes Zinsen geschuldet, ohne dass ihre Höhe festgelegt wurde, sind vier Prozent Jahreszinsen zu leisten.	<i>Die Norm regelt eine allgemeine, deutlich über das Gelddarlehen hinaus gehende Frage, weshalb sie aus systematischen Gründen in den §§ 902 ff besser aufgehoben</i>

²⁶ Die Formulierungen „nach Vertragsschluss Umstände ergeben“ und „eine Verschlechterung der Vermögenslage ... erweisen“, erfassen nach ihrem Wortlaut nur Umstände, die *nach Vertragsschluss eingetreten* sind. So verlangt „Verschlechterung“ zwingend eine frühere bessere Situation. Nach den Absichten des Gesetzgebers sollten aber auch Fälle miteingefasst sein, in denen die schlechte Finanzlage bereits bei Vertragsschluss bestand, dem Kreditgeber aber (trotz ordnungsgemäßer Prüfung) nicht bekannt war (ErläutRV 650 BlgNR 24. GP 13). Das sollte im Text selbst deutlich zum Ausdruck kommen (daher der Alternativvorschlag).

²⁷ Ergänzung der Überschrift, da Regelung weit über das Kreditrecht hinausgeht. Überschrift allenfalls noch anders?

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, vier vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten.</p> <p>(2) Der Gläubiger einer Geldforderung²⁸ kann Zinsen von Zinsen verlangen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Sonst kann er, sofern fällige Zinsen eingeklagt werden, Zinseszinsen vom Tag der Streitanhängigkeit an fordern. Wurde über die Höhe der Zinseszinsen keine Vereinbarung getroffen, so sind ebenfalls vier vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten.</p> <p>(3) Haben die Parteien über die Frist zur Zahlung der Zinsen keine Vereinbarung getroffen, so sind diese bei der Zurückzahlung des Kapitals oder, sofern der Vertrag auf mehrere Jahre</p>		<p><i>Darlehensvertrag.</i> <i>(ideal wäre eigener Abschnitt zur Geldschuld)</i></p>	<p>(2) ¹Der Gläubiger einer Geldforderung kann Zinsen von Zinsen (Zinseszinsen) verlangen, wenn die Parteien dies ausdrücklich²⁹ vereinbart haben. ²Bei Einklagung fälliger Zinsen stehen ihm Zinseszinsen vom Tag der Streitanhängigkeit (§ 232 ZPO) zu. ³Wenn über die Höhe der Zinseszinsen nichts vereinbart wurde, sind vier Prozent Jahreszinsen zu leisten.³⁰</p> <p>(3) Haben die Parteien über den Zeitpunkt, an dem Zinsen zu zahlen sind, nichts vereinbart, so sind sie bei der Rückzahlung des Kapitals zu leisten; wurde der Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen, hingegen jährlich³¹.</p>	<p><i>wäre; etwa bei der Geldschuld als neuer § 907c. Allein Abs 3 sollte im Kreditrecht verbleiben (zB als neuer Abs 3 von § 989).</i></p> <p>§ 1000. (1) Werden einem Geldgläubiger aufgrund eines Vertrages oder eines Gesetzes Zinsen oder Zinseszinsen geschuldet, ohne dass ihre Höhe festgelegt wurde, sind vier Prozent Jahreszinsen zu leisten.³²</p> <p>(2) ¹Zinsen von Zinsen (Zinseszinsen) kann der Gläubiger nur verlangen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. ²Bei Einklagung fälliger Zinsen stehen ihm Zinseszinsen vom Tag der Streitanhängigkeit (§ 232 ZPO) an zu.</p> <p>(3) Haben die Parteien über den Zeitpunkt an dem Zinsen</p>

²⁸ Da es offenbar auch in Abs 1 nur um Geldforderungen geht, sollte das bereits dort erwähnt werden (so in der Alternative).

²⁹ Abstimmungsbedarf: „ausdrücklich“! Allgemeines (Abstimmungs-)Problem, was damit genau gemeint ist (siehe etwa auch schon im Teil zu den §§ 881 ff).

³⁰ Das muss nicht ausführlich gesagt werden, daher in der Alternative Einbeziehung in Abs 1.

³¹ Hier wäre eine Klarstellung nützlich, ob damit *im Nachhinein* gemeint ist und ob das Jahr ab dem Vertragsbeginn gerechnet wird (für beides spricht viel, weshalb die Alternative einen entsprechenden Vorschlag enthält).

³² Diese unflexiblen 4% sind heutzutage eines sachgerechten Dispositivrechts unwürdig. Derzeit (extreme Niedrigzinsphase) sind sie viel zu hoch; in einer Hochzinsphase müsste eine Bank bei 9% Zinsen gegen *laesio enormis* argumentieren, was gar nicht einfach ist, wenn der gesetzliche Dispositivzinssatz bei 4% liegt. Aber auch bei den Verzugszinsen passt dieser Fixprozentsatz überhaupt nicht, weshalb de lege ferenda ein flexibler Satz, der sich an anerkannten Leitzinsen orientiert, klar vorzugswürdig ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
abgeschlossen worden ist, jährlich zu zahlen.				zu zahlen sind, nichts vereinbart, so sind sie bei der Rückzahlung des Kapitals zu leisten; wurde der Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen, hingegen am Ende jedes Vertragsjahres.
§ 1001. aufgehoben				